

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

1) Allgemeines

- 1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend kurz „AEB“ genannt) sind Bestandteil aller **Geschäftsabschlüsse der Gesellschaften der Schweitzer Gruppe** (nachfolgend kurz „Schweitzer“), u.a. der **Shoptec Fémárugyártó Kft. (nachfolgend kurz „Shoptec“)**. Geschäftspartner („GP“) von Schweitzer bzw. Shoptec sind Warenlieferanten und Dienstleister von denen Schweitzer bzw. Shoptec Waren oder Leistungen jeglicher Art zukaufen.
- 1.2. Die Gültigkeit von Geschäftsbedingungen des GP aller Arten binden Schweitzer bzw. Shoptec nicht und gelten selbst dann als ausgeschlossen, wenn Schweitzer bzw. Shoptec diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.3. Jegliches Abgehen von diesen AEB oder sonstige Nebenabreden bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für Änderungen des Schriftformerfordernisses selbst.
- 1.4. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AEB unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- 1.5. Es haben nur schriftliche Bestellungen bzw. Auftragserteilungen Gültigkeit. Mündliche oder telefonische Vereinbarungen gelten erst als verbindlich, wenn sie von Schweitzer bzw. Shoptec schriftlich bestätigt werden („Auftragsbestätigung“). Die Ausführung von Bestellungen durch den GP gilt als Anerkennung dieser AEB.
- 1.6. Der GP bestätigt gegen Personen- und Sachschäden versichert zu sein und verpflichtet sich diese Versicherung unverändert für die gesamte Dauer des Auftrags aufrecht zu erhalten. Schweitzer bzw. Shoptec behält es sich vor, vom GP eine Erhöhung der Versicherungssumme zu verlangen.

2) Lieferung und Liefertermin

- 2.1. Die Übergabe der Lieferung erfolgt laut DDP-Incoterms 2020 mit Zielort: Lage von Shoptec oder Schweitzer Unternehmens, welches der Vertragspartner ist, sofern in der Bestellung bzw. Auftragserteilung oder Auftragsbestätigung nicht anders angegeben.
- 2.2. Die Bestimmungen, die in der Auftragsbestätigung enthalten sind, haben Vorrang gegenüber allen anderen Vereinbarungen der Parteien.
- 2.3. Sämtliche Zwischentermine sind verpflichtend und gelten mangels anderslautender Vereinbarung als pönalisierte Vertragsfristen.
- 2.4. Soweit Schweitzer bzw. Shoptec dem GP Unterlagen - insbesondere Zeichnungen, Pläne und Muster - zur Verfügung stellt, hat der GP diese auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und allfällige diesbezügliche Zweifel zeitnahe von sich aus mit Schweitzer bzw. Shoptec abzuklären.
- 2.5. Wenn voraussichtlich Schwierigkeiten auftreten, die die Pünktlichkeit der Dienstleistungen und/oder Verfügbarkeit der Waren verhindern könnten oder der die Produktqualität nicht garantiert werden kann, muss der GP Schweitzer bzw. Shoptec sofort darüber informieren. Der GP haftet für die verspätete Lieferung der Dienstleistungen/Waren, außer in Fällen höherer Gewalt (z.B. Brand, Naturschäden, Beschüsse öffentlicher Einrichtungen, Streik, Materialverlust, Pandemien, usw. und/oder auf unvorhergesehene Ereignisse und/oder Gelegenheiten, die unabhängig vom Willen und außerhalb der Kontrolle des GP sind. Auch in Fällen höherer Gewalt muss der GP Schweitzer bzw. Shoptec sofort darüber informieren. Sollte ein Fall höherer Gewalt für insgesamt mehr als drei Monate andauern, haben beide Parteien das Recht vor das Geschäftsverhältnis aufzulösen. In diesem Fall hat der GP das Recht auf Bezahlung der Arbeiten, welche bis zum Datum der Kommunikation durchgeführt wurden, nicht aber für den gesamten Auftrag.
- 2.6. Sollte ein Lieferverzug des GP, aus irgendeinem der Gründe laut Art. 2.5 dieser AEB, außer in den Fällen höherer Gewalt, auftreten, ist Schweitzer bzw. Shoptec für jeden Tag der verspäteten Lieferung berechtigt, ohne dass dem GP eine Nachfrist gesetzt oder gewährt werden muss. Schweitzer bzw. Shoptec behält sich die Möglichkeit vor dem GP eine sogenannte verspätete Lieferfrist bzw. eine Nachfrist zu setzen/gewähren. Der GP muss Schweitzer bzw. Shoptec innerhalb von 24 Stunden mitteilen, ob er die von Schweitzer bzw. Shoptec gesetzte Lieferfrist bzw. Nachfrist annimmt. Sollte der GP nicht zeitgerecht antworten oder er die von Schweitzer bzw. Shoptec gesetzte Lieferfrist bzw. Nachfrist nicht annehmen, kann Schweitzer bzw. Shoptec eine Ersatzleistung eines Dritten in Anspruch nehmen. Die Kosten für diese Ersatzleistung werden 1:1 an den GP weiterverrechnet.
- 2.7. Mangels anderslautender Vereinbarung kann Schweitzer bzw. Shoptec für jeden Tag des Lieferverzugs (außer in Fällen von höherer Gewalt) eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% der offenen Position in Abzug bringen. Die gesamte Vertragsstrafe ist mit 10% der Nettogesamtauftragssumme begrenzt. Die Geltendmachung darüberhinausgehender Schäden bleibt davon unberührt.

3) Transport und Verpackung

- 3.1. Der GP ist verantwortlich dafür, dass die Waren sachgemäß (unabhängig des Transportmittels) aber vor allem nach den Vorgaben von Schweitzer bzw. Shoptec verpackt werden.

4) Rechnungslegung und Zahlung

- 4.1. Die Rechnungen haben Nummer und Datum der Bestellung zu enthalten. Die Standard Zahlungsbedingungen, sofern in der Bestellung bzw. Auftragserteilung oder Auftragsbestätigung nicht anders vorgesehen, sind in jedem Fall nicht weniger als 30 Tage nach dem Rechnungsdatum. Schweitzer bzw. Shoptec wird die Rechnung in jedem Fall erst dann begleichen, wenn die in der Bestellung bzw. Auftragserteilung festgelegten Leistungen bzw. Dienstleistungen ausgeführt wurden und die Dokumente, welche zur Ausführung des Zwecks laut Bestellung bzw. Auftragserteilung gebraucht werden, ausgehändigt wurden. Teilrechnungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Schweitzer bzw. Shoptec erlaubt.
- 4.2. Schweitzer bzw. Shoptec ist berechtigt, offene Forderungen (auch Vertragsstrafen laut Art. 2.7 dieser AEB), die Schweitzer oder Shoptec oder einem konzernverbundenen Unternehmen gegenüber dem GP zustehen, mit dessen Forderungen aufzurechnen.
- 4.3. Der GP ist nicht berechtigt, mit Forderungen von Schweitzer bzw. Shoptec aufzurechnen. Dieses Verbot gilt nicht für Forderungen, die gerichtlich rechtskräftig festgestellt wurden.
- 4.4. Der GP ist nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesen AEB und/oder Bestellung bzw. Auftragserteilung und/oder Auftragsbestätigung ganz oder teilweise an Dritte oder mit ihm im Konzern verbundene Unternehmen zu übertragen, ohne vorher die schriftliche Zustimmung von Schweitzer bzw. Shoptec einzuholen.

Shoptec Fémárugyártó Kft.

Standort: H-8558 Csót, Rákóczi u. 72.

Firmenregistrierungsnr.: 19-09-500971

HU-Steuernr.: 11323501-2-19

EU-Steuernr.: HU11323501

Bankverbindung, Bankkonto (Unicredit Bank):

HUF: 10918001-00000004-83570001

EUR: 10918001-00000004-83570056

IBAN: HU66 1091 8001 0000 0004 8357 0001

HU36 1091 8001 0000 0004 8357 0056

SWIFT kód: BACXHUHB

5) Übernahme, Gefahrtragung und Gewährleistung, Sublieferanten

- 5.1. Der GP informiert Schweitzer bzw. Shoptec umgehend in Bezug auf die Erfüllung ihrer Dienstleistungen und teilt dem Vertragspartner zeitnahe und schriftlich mit, sobald die Waren bereit für die Lieferung sind.
- 5.2. Schweitzer bzw. Shoptec behält sich das Recht vor, bis zu fünf Arbeitstage vor der geplanten Lieferung eigenes Personal zur Produktionsstätte vom GP zu senden, um die nötigen Qualitätskontrollen der Waren laut Bestellung bzw. Auftragserteilung oder Auftragsbestellung durchzuführen.
- 5.3. Die Annahme der Waren gilt nicht als Übernahme derselben. Schweitzer bzw. Shoptec behält sich das Recht vor eventuelle Mängel, Produkt- oder Produktionsfehler zu melden, die der GP innerhalb drei Tagen beheben muss, sofern nicht anders vorgesehen. Gelangt ein Liefergegenstand vor der Montage, etwa durch in jedem Fall kann die Übernahme erst nach ordnungsgemäßer und mangelfreier Montage erfolgen.
- 5.4. Der GP haftet dafür, dass seine vertraglichen Leistungen - insbesondere Warenlieferungen, Werkleistungen in Form von Bearbeiten, Verarbeiten oder Herstellen von Produkten und Dienstleistungen - jenem Verwendungszweck entsprechen, welcher dem GP bekannt war oder bekannt sein musste. Der GP ist verpflichtet, sich im Zweifel Kenntnis über den Verwendungszweck und über notwendige Informationen zu verschaffen.
- 5.5. Der GP garantiert die Konformität der Lieferungen/Leistungen mit allen Gesetzen und Vorschriften zur bestellungsmäßigen Ausführung, welche am Herstellungs- sowie am Bestimmungsort einschlägig sein könnten.
- 5.6. Die Dauer der Gewährleistung für sämtliche Waren- und Produktlieferungen und für sämtliche Werkleistungen beträgt mindestens 1 Jahr oder laut gesetzlichen Vorgaben. Schweitzer bzw. Shoptec hat in jedem Fall das Recht zusätzlichen Schadensersatz zu verlangen.
- 5.7. Schweitzer bzw. Shoptec hat im Gewährleistungsfall nach eigener Wahl: (i) kostenlose Ersatzlieferung, (ii) kostenlose Beseitigung des Mangels, (iii) einen angemessenen Preisnachlass zu verlangen, oder (iv) eine Ersatzlieferung bzw. Mängelbehebung abzulehnen bzw. darauf zu verzichten. Unbeschadet dessen hat Schweitzer bzw. Shoptec das Recht ohne vorherige Mitteilung und Nachfristsetzung auf Kosten des GP den Mangel von Dritten beheben zu lassen.
- 5.8. Die Gewährleistungsfrist, laut Art. 5.6, beginnt ab dem Zeitpunkt neu an, an dem der Mangel behoben bzw. eine Ersatzlieferung ausgeführt wurde.
- 5.9. Um einen Sublieferanten mit der Ausführung der Arbeiten laut Auftragsbestätigung zu beauftragen, muss der GP die schriftliche Bestätigung von Schweitzer bzw. Shoptec einholen. Der GP trägt die volle Verantwortung für sein Personal sowie seine Sublieferanten, unter anderem für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Normen, (insbesondere in den Bereichen Antikorruption, Kartellrecht, Ausländerbeschäftigung und die Universelle Erklärung der Menschenrechte sowie die Bestimmungen des Verhaltenskodex laut Schweitzer Website).

6) Produkthaftung

- 6.1. Der GP verpflichtet sich für fünf Jahre ab Übernahme (laut Art. 5.3), Schweitzer bzw. Shoptec hinsichtlich aller Produkthaftungsansprüche Dritter vollständig schad- und klaglos zu halten.

7) Rücktrittsrecht

- 7.1. Schweitzer bzw. Shoptec kann in folgenden Fällen das Vertragsverhältnis, welches aus der Auftragsbestätigung hervorgeht, mit sofortiger Wirkung und einfacher schriftlicher Mitteilung, kündigen: (i) wenn das Vermögen des GP überschuldet ist, (ii) der GP zahlungsunfähig ist oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens bezüglich des GP gestellt wird, oder (iii) sich herausstellt, dass der GP gegen gesetzliche Bestimmungen oder Normen laut Art. 5.9 verstoßen hat. Unter den obengenannten Umständen hat Schweitzer bzw. Shoptec das Recht vom GP einen Bonitätsnachweis für die gesamte Auftragssumme und ausgestellt von einer Kreditanstalt zu verlangen.

8) Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Falls Schweitzer bzw. Shoptec dem GP Werkzeuge, Materialien oder Waren bestellt, verbleibt das Eigentum an solchen Beistellungen bei Schweitzer bzw. Shoptec. Bei Verarbeitung oder Vermengung von beigestellten Waren entsteht automatisch Miteigentum in entsprechendem Wertverhältnis, es sei denn die Parteien vereinbaren Abweichendes. Etwaige Restmengen sind nach Auftragserteilung zurückzustellen, es sei denn, die Parteien vereinbaren Abweichendes.

9) Geistiges Eigentum

- 9.1. Alle Rechte an geistigem Eigentum, an etwaigen Werkzeugen laut Art. 8.1, Zeichnungen, Plänen und/oder Mustern, sowie ästhetischen, technischen und/oder funktionellen Entwicklungen, Zeichnungen, oder Dokumenten, welche in Verbindung mit dem Auftrag stehen, sind ausschließliches Eigentum von Schweitzer bzw. Shoptec.

10) Vertraulichkeit und nicht Umgehung

- 10.1. Der GP verpflichtet sich ausdrücklich, dass für die gesamte Dauer des Vertrauensverhältnisses, welches aus der Auftragsbestätigung hervorgeht und zwei Jahre nach dessen Ablauf, die Informationen von Schweitzer bzw. Shoptec, egal ob in mündlicher, visueller, schriftlicher, papierener, magnetischer, elektronischer und/oder anderer Form, nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Schweitzer bzw. Shoptec veröffentlicht und/oder verarbeitet werden dürfen.
- 10.2. Der GP verpflichtet sich ausdrücklich, dass für die gesamte Dauer des Vertrauensverhältnisses, welches aus der Auftragsbestätigung hervorgeht und ein Jahr nach dessen Ablauf, beschränkt auf den Zweck des Auftrages und auf den Kunden auf den diese sich bezieht: (i) keine Art des Kontaktes, Geschäfts, Vertrages oder Handelsverpflichtung der Schweitzer bzw. Shoptec Kunden direkt oder indirekt in die Wege leiten, verhandeln, abschließen oder auffordern, sowie (ii) Informationen (wie in Art. 10.1) nutzen, ausnützen oder davon profitieren, um die offenlegende Partei zu umgehen, auszuschließen und/oder mit dieser zu konkurrieren bezüglich jeglicher Geschäftsmöglichkeit mit dem Schweitzer bzw. Shoptec Kunden, auf den sich die Bestellung/ der Auftrag bezieht.

11) Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 11.1. Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten, welche im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung stehen, gelten Recht und Gerichtsstand des Sitzes des jeweiligen auftraggebenden Schweitzer Unternehmens bzw. von Shoptec.